

## Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme gültig ab 01. April 2010

### 1.0 Fernwärmepreise

#### Tarif A

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW nicht übersteigt**.

		Brutto	Netto
<b>Arbeitspreis</b>	Ct/kWh	<b>7,85</b>	6,60
<b>Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler</b>	€/Jahr	<b>109,87</b>	92,33

#### Tarif B

Dieser Tarif gilt für alle Kunden, deren Anlagen-Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

		Brutto	Netto
<b>Arbeitspreis</b>	Ct/kWh	<b>5,34</b>	4,49
<b>Jahresleistungspreis je kW Vertragsleistung</b>	€/kW/Jahr	<b>30,81</b>	25,89
<b>Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler</b>			
für eine Vorhalteleistung bis 200 kW	€/Jahr	<b>175,80</b>	147,73
für eine Vorhalteleistung über 200 kW	nach Vereinbarung		

### 2.0 Hausanschlusskostenbeiträge

		Brutto	Netto
für den Anschlusswertbereich bis 30 kW	€	<b>2.737,00</b>	2.300,00
über 30 bis 60 kW	€	<b>4.165,00</b>	3.500,00
über 60 bis 120 kW	€	<b>5.474,00</b>	4.600,00

Für Kundenanlagen mit einem Gesamtanschlusswert über 120 kW wird der Hausanschlusskostenbeitrag nach den im Tarifblatt festgelegten Formeln individuell ermittelt.

Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **91,63 €** (77,00 €), berechnet.

### 3.0 Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVBFernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes.

### 5.0 Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **2,60 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch **91,63 €** (77,00 €), zu bezahlen.

### 4.0 Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den

### 6.0 Umsatzsteuer

In allen Preisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19%) enthalten. (...) = Nettopreise ohne Mehrwertsteuer